

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

40. Stück, 23.06.1925

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 23. Juni 1925.) 40. Stück.

Inhalt:

Nr. 59. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Juni 1925 über die Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen.

Nr. 59.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen.

Oldenburg, den 19. Juni 1925.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, hat das Staatsministerium dem § 1 Ab. 1 der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats-

und öffentlichen Genossenschaftskanälen, der oberen Hunte und den Nebenflüssen der Ems usw. folgende Bestimmung nachgefügt:

Die freie Bordhöhe der beladenen Schiffe muß mindestens betragen

- a) bei offenen Schiffen 20 cm
- b) bei gedeckten Schiffen 15 "

Feste Borde und Aufsatzborde über Gangbord (Schandeck) werden bei Bemessung der Bordhöhe mitgerechnet, doch darf das Schiff nicht tiefer als bis zum Gangbord abgeladen werden.

Oldenburg, den 19. Juni 1925.

Ministerium des Inneren.

R. Weber.